

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat für Bildung, Soziales,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

Dezernat I

15. November 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017, Frage Nr. 69
gestellt durch die Stadtverordnete Michaela Apel (SPD)

Internationales Sommerfest

Am 9. September 2017 ist das Internationale Sommerfest geplant. In der Vergangenheit hatte es zu der Frage, wer der offizielle Veranstalter dieses Festes ist und wie sich dementsprechend Haftungsfragen usw. gestalten ein Rechtsgutachten gegeben, dass in den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung gegeben worden ist.

Frage:

Ich frage den Magistrat:

1. Welche Schlüsse hat der Magistrat aus dem Rechtsgutachten bzgl. der Durchführung und Organisation des internationalen Sommerfestes gezogen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden von den Standbetreibern des Internationalen Sommerfestes auch in diesem Jahr Standgebühren erhoben?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik wurde in seiner Sitzung am 05.07.2016 von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats über die seitens der Verwaltung gezogenen Konsequenzen aus dem damals vorliegenden Entwurf des Rechtsgutachtens informiert. Von der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats wurde deutlich darauf hingewiesen, dass der Abschluss von verbindlichen Rechtsgeschäften nur durch Vertreter des Magistrats möglich ist. Sowohl die Veranstaltungsplanung als auch die Veranstaltungsorganisation liegt in den Händen des Magistrats, vertreten durch die Integrationsabteilung und dort durch die Geschäftsstelle des Ausländerbeirats.

- 2 -

Im Unterschied zu den Jahren bis 2016, in denen auf den Plakaten der Hinweis zu lesen war, der Ausländerbeirat lädt zum Internationalen Sommerfest ein, entspricht die seit 2016 praktizierte Variante, den Ausländerbeirat als Kooperationspartner aufzuführen, dem Stand der internen Beratungen zu rechtlichen Grundsatzfragen über die Befugnisse des Ausländerbeirats. Von Seiten der Geschäftsstelle wurde dem Ausländerbeirat ein eigenes großräumiges Zelt zur Darstellung seiner Arbeit und dem Empfang der Gäste auf dem Sommerfest zur Verfügung gestellt und die Eröffnung des Sommerfestes erfolgte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats.

Frage 2:

In der Sitzung des Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik am 05.07.2016 wurden von der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats die Kriterien und die Entgelte für die Standvergabe vorgestellt. Die Standgröße (Verkaufsfront) betrug maximal 3 Meter. Bei Öffnung der Seite (je nach Möglichkeit) wurde ein 50 % höheres Entgelt erhoben.

Bis 2012 betrug das Entgelt 70 Euro für Essenstände und 35 Euro für Informationsstände, von 2013 bis 2016 wurde für Essenstände ein Entgelt in Höhe von 80 Euro und 40 Euro für Informationsstände erhoben. Ab diesem Jahr betrug das Entgelt für Essenstände 100 Euro, für Informationsstände wurden 50 Euro als Entgelt fällig. Bei lokalen Hilfsinitiativen bzw. Kooperationspartnern kann auf das Entgelt verzichtet werden. Städtische Ämter sind grundsätzlich befreit.

Das Entgelt wird als kleiner Refinanzierungsbeitrag für die Aufwandskosten für Strom, Wasser und Reinigung erhoben. Die Einnahmen der Vereine verbleiben bei diesen und werden in der Regel für die Vereinsarbeit verwendet.

Bei den Standentgelten handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die auf der privatrechtlichen Grundlage (Vertrag mit dem Standbetreiber) basieren. Diese Art der Finanzierung ist der Finanzierung über Steuermittel aus haushaltsrechtlichen Erwägungen vorzuziehen.

Die Höhe des Entgelts wurde von der Verwaltung intern unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten und der Leistungsfähigkeit der Standbetreiber festgelegt.



Christoph Manjura



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

13. September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017 Frage Nr. 82
gestellt durch den Stadtverordneten Petermartin Oschmann (fraktionslos)

Frage:

Plakataufstellung im Stadtgebiet

An der Grorother Straße wurden Plakate der SPD aufgestellt. Bei den örtlichen Landwirten kam die Frage auf, warum das Aufstellen der Wahlplakate genehmigt wird, aber Ankündigungen für Hoffeste mit Verweis auf den Standort im Landschaftsschutzgebiet nicht genehmigt werden. Gleiches gilt für Werbeaufsteller der benachbarten Obstverkaufsstände, die lediglich viel kleiner ausfallen dürfen, weil die Kraftfahrer sonst abgelenkt werden würden.

Ich frage den Magistrat:

1. Warum sind Wahlplakate im Landschaftsschutzgebiet erlaubt, aber Ankündigungen für Feste bzw. für Obstverkaufsstände nicht?
2. Gibt es Untersuchungen darüber, dass Wahlplakate Kraftfahrer weniger ablenken als temporär aufgestellte Werbehinweise für Obstverkaufsstände?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die Wahlplakatierung durch politische Parteien stellt zwar eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes dar, allerdings haben die Parteien aufgrund der überragenden Bedeutung der verfassungsrechtlichen Funktionszuweisung an die politischen Parteien, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, einen Anspruch auf Wahlplakatierung gerade in der Wahlkampfphase unmittelbar vor den Wahlen. Denn den verfassungsrechtlichen Auftrag der Mitwirkung an der politischen Willensbildung können die Parteien nur erfüllen, wenn sie in geeigneter und wirksamer Weise nach außen tätig und sichtbar werden. Nur durch den öffentlich sichtbaren Wettbewerb mit anderen Parteien und Verbänden wird der für die Demokratie entscheidende pluralistische Diskurs gewährleistet.

Deshalb kann die Erlaubnis zur Wahlplakatierung grundsätzlich nur in sehr engen Grenzen mit einschränkenden Auflagen versehen werden. Selbst Auflagen zur Wahrung der Verkehrssicherheit sind nur in dem absolut erforderlichen engen Rahmen möglich. Eine Beschränkung der Wahlplakatierung aus Gründen des Landschaftsschutzes ist nicht zulässig. Der Verfassungsauftrag an die politischen Parteien hat hier gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes eindeutigen Vorrang.

Plakatierungen oder das Aufstellen von Hinweisschildern zur Ankündigung von Hof- festen oder zwecks Vermarktung von selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterliegen dagegen den Regelungen der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8 dieser Verordnung ist das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes genehmigungsfrei. Darüber hinaus ist das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten im Landschaftsschutzgebiet nicht ausnahmslos verboten, sondern bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 17 einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Umweltamt.

Zu 2.: Derartige Untersuchungen sind nicht bekannt.



Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat V z. d. A.
34

Herr Leng
G 12/09 17



Der Oberbürgermeister

. November 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017, Frage Nr. 95
gestellt durch die Stadtverordnete Mechthilde Coigné (Fraktion L&P)

Wie ist der Sachstand hinsichtlich Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme Walhalla? Wann werden die im März angekündigten "eigentumsrechtlichen und statischen Angaben" sowie das als notwendig erachtete bauhistorische sowie das restauratorische Gutachten den Stadtverordneten vorgelegt?
Wann wurden diese Gutachten beauftragt?
Werden die notwendigen Angaben, Planungen und Kostenschätzungen wie angekündigt bis Ende des Jahres vorliegen? Wenn nicht, warum nicht und wann werden sie dann vorliegen?"

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Frage der Stadtverordneten Coigné beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach Auskunft der Geschäftsführung der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) ist die WVV als Eigentümerin der Walhalla aktuell dabei, die europaweite Ausschreibung vorzubereiten.

Für die Ausschreibung eines sogenannten zweistufigen Vergabeverfahrens hätten sich, so die Geschäftsführung, im Jahr 2017 die rechtlichen Anforderungskriterien geändert.

Danach seien u. a. bereits für die 1. Stufe des Verfahrens (sog. Interessensbekundungsverfahren) vertiefende Angaben zum Objekt, Struktur und Vergabekriterien notwendig, die bisher erst für die 2. Stufe des Verfahrens (sog. Verhandlungsverfahren) benötigt worden seien. Dies bedeute eine zeitintensivere Vorplanung des Vergabeverfahrens.

Zu 2:

Nach Auskunft der Geschäftsführung der WVV sind die eigentumsrechtlichen Rechte und Pflichten der Grundstücke (insbesondere die dinglichen Sicherungen) aufgearbeitet und liegen vor.

Das statische Gutachten sei, so die Geschäftsführung, unter anderem abhängig von dem sog. verformungsgerechten Aufmaß. Die Fertigstellung des Aufmaßes habe sich durch den Umstand verzögert, dass sich in den Untergeschossen der Walhalla bisher nicht bekannte verfüllte und zugemauerte Räume befunden hätten. Diese hätten zunächst geräumt werden müssen, bevor überhaupt ein Aufmaß fertiggestellt werden kann. Zudem seien im Laufe des Gutachtens statische Probleme im Dachtragwerk (Rabitzgewölbe) festgestellt worden. Aktuell geht die WVV davon aus, dass das statische Gutachten bis Ende dieses Jahres vorliegt.

Das bauhistorische Gutachten sowie das restauratorische Gutachten seien derzeit in der Erarbeitung. Auch hier würden sich durch die o. a. Umstände zeitliche Verzögerungen ergeben. Aktuell geht die WVV davon aus, dass auch diese Gutachten bis Ende dieses Jahres vorliegen werden. Die beiden Gutachten würden dann der Landesdenkmalpflege zur weiteren Abstimmung übergeben. Auf deren Basis werde dann von der Landesdenkmalbehörde ein Maßnahmenkatalog für die denkmalgerechte Sanierung der Walhalla festgelegt. Wann dieser Maßnahmenkatalog seitens der Landesdenkmalbehörde vorläge, kann seitens der WVV nicht seriös beantwortet werden.

Zu 3:

Nach Auskunft der Geschäftsführung der WVV erfolgte die Beauftragung und Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Grundstücke im Frühjahr 2017.

Die Beauftragung des statischen Gutachtens, des verformungsgerechten Aufmaßes sowie das bauhistorische Gutachten sei im Frühsommer des Jahres 2017 erfolgt, die Beauftragung des restauratorischen Gutachtens wiederum im Sommer 2017 auf der Basis der ersten Einschätzung des Bauhistorikers.

Zu 4:

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage der Gutachten wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der WVV kann eine Kostenschätzung für die Planung allerdings erst dann vorliegen, wenn im EU-Verfahren die Bewerber ihre jeweiligen Planungen erarbeitet haben.

Erst wenn diese vorliegen würden (und damit u. a. die Kubatur, Flächen und technische Ausstattung feststünden), könnten Aussagen über die Kosten getätigt werden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Sanierung der Walhalla von der jeweiligen Planung der Bewerber abhängig sind, d. h. dass sich diese individuell nach den jeweiligen Erfordernissen der Nutzung sowie der dazugehörigen Flächen richten werden.

Sven Gerich



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

M. September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017 Frage Nr. 80
gestellt durch den Stadtverordneten Petermartin Oschmann (fraktionslos)

Frage:

Die Stadt Wiesbaden will nach dem Willen der Kooperationspartner die Bewirtschaftung ihres Stadtwaldes nach den Kriterien des FSC (Forest Stewardship Council) fortsetzen. Verbunden ist dies mit einem aufwendigen Zertifizierungsverfahren.

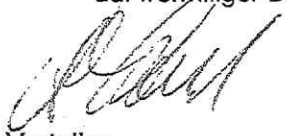
1. Ist dem Magistrat die unter Verschuß gehaltene Studie des Landesbetriebes "Hessenforst" bekannt, die sich kritisch mit der FSC-Zertifizierung auseinandersetzt ?
2. Teilt der Magistrat die nach Presseberichten in dieser Studie vertretene Auffassung, der ökologische Nutzen einer zusätzlichen Zertifizierung für den Wald sei zu gering und rechtfertige nicht ihren hohen Mehraufwand?
3. Sind dem Magistrat auch ökonomische Bedenken bekannt, die seitens der Holzabnehmer (Industrie und Sägewerke) geäußert werden, weil durch die Auflage von FSC, die Holzkette vom Wald bis zum Endverbraucher lückenlos nachzuweisen, höhere Kosten und großer bürokratischer Aufwand entstehen, die bei Abnahme dieses Rohstoffes nicht auf die Preise umgelegt werden können?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

- Zu 1.: Die Studie von HessenForst ist dem Magistrat nicht bekannt, da sie nicht veröffentlicht wurde.
- Zu 2.: Die Auffassung, der ökologische Nutzen rechtfertige die erhöhten Aufwendungen nicht, wird nicht geteilt. Die FSC-Zertifizierung war eine konsequente Fortentwicklung der auch schon zuvor (seit 1987) betriebenen Waldpflege. Die Anforderungen von FSC können weitgehend durch eine pflegliche Waldbehandlung realisiert werden, die Umsicht und Aufmerksamkeit gegenüber den Naturabläufen, aber keiner zusätzlichen Aufwendungen bedarf.

Die derzeit durchgeführte Waldpflege im Wiesbadener Stadtwald genießt große Anerkennung durch die Erholung suchende Bevölkerung sowie die Naturschutzverbände. Im Stadtwald sind viele seltene Tier- und Pflanzenarten vertreten, die dort trotz einer Bewirtschaftung der Waldflächen vertreten sind und die große Naturnähe belegen. Dies stellt in Zeiten eines großen Artenschwundes einen unschätzbaren Wert dar.

- Zu 3.: Etwaige Ressentiments der Holzindustrie sind ohne Belang, da kein Unternehmen verpflichtet ist Holz als FSC-zertifiziertes Holz zu kaufen. Nur bei einer Selbstverpflichtung auf den FSC-Standard ist das Unternehmen verpflichtet die Chain of Custody (coc) nachzuweisen. Die FSC-Zertifizierung erfolgt für jedes Unternehmen auf freiwilliger Basis.


Verteiler
Pressereferat
16
Dezernat V z. d. A.
6703, Amts-Tgb.-Nr. 70/17

Herr Leng
9 11/09



Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadträtin Sigrid Möricke

Dezernat I

13. November 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 84
gestellt durch die Stadtverordnete Brigitte Forßbohm (Linke & Piraten)

Frage:

Im Mai 2007 wurde ein integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept für ein Wohnquartier auf dem ehem. Industrieareal LINDE beschlossen.

Im Juli 2016 stellte der Investor eine Planung vor, die 800 Wohnungen mit ca. 80.000 m² Wohnfläche vorsieht. Seitens der GWW wurde mitgeteilt, sie habe ein Teilgrundstück erworben und beabsichtige, dort 150 geförderte Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 10.000 m² zu bauen. Für das 3. Quartal 2017 wurde die Verabschiedung eines Bebauungsplans angekündigt.

Wie viele und welche Besitzer-/Investorenwechsel der Grundstücke hat es bislang gegeben?

Wieso hat die Stadt nicht von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht?

Wie ist der derzeitige Stand in Bezug auf die Bebauung des Areals?

Welche Maßnahmen kann und wird die Stadt ergreifen, um eine zeitnahe Bebauung zu gewährleisten?

Unter welchen Bedingungen wäre ein Rückkauf des gesamten Geländes durch die Stadt bzw. städteigene Gesellschaften möglich?

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Fragen der Frau Stadtverordneten Forßbohm beantworte ich wie folgt:

Nach Kenntnisstand des Stadtplanungsamt, wurde durch die Linde AG das Areal Anfang 2013 an die Firma Dietmar Bücher Schlüsselfertiges Bauen aus Idstein verkauft.

Eine Notwendigkeit zur Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts war 2013 nicht erkennbar, da sowohl die Linde AG, als auch der Käufer in hohem Maße an der Realisierung eines qualitativ hochwertigen Wohnbaugebietes interessiert waren.

Zurzeit wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt. Es ist geplant, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB als wesentlichen Schritt im Bauleitplanverfahren im zweiten Quartal 2018 durchzuführen.

Nach Fertigstellung des Bauleitplanverfahrens voraussichtlich Anfang 2019 und Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Kostentragung mit dem Gebietsentwickler können die Vorbereitungen für eine bauliche Entwicklung des Gebiets begonnen werden. Das Stadtplanungsamt führt die beiden Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren) mit hoher Priorität durch.

Ein „Rückkauf“ kann insofern nicht stattfinden, da sich das „Lindegelände“ nie im Eigentum der Stadt befand. Eine theoretische Möglichkeit vom Vorkaufsrecht nach Baugesetzbuch Gebrauch zu machen bestünde dann, wenn der jetzige Eigentümer die Flächen veräußert und die Stadt in diese Kaufverträge eintreten würde. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da der Gebietsentwickler in hohem Maße an der Realisierung des Baugebiets interessiert ist.

S. 



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017 Frage Nr. 85
gestellt durch den Stadtverordneten Jörg Sobek (Fraktion L&P)

Frage:

„Im Einkauf liegt der Gewinn“ heißt es und so finden sich - zum Nachteil der regelkonformen Betriebe - immer wieder Erzeuger, Händler und Gastronomen, die bewusst gegen Gesetze verstoßen. Die Folge sind Gammelfleisch, Rückstände von Antibiotika, Fipronil, Glykol, Herbiziden, Hormonen, Pestiziden, aber auch abgelaufenen und umetikettierte Mindesthaltbarkeitsdaten, falsche Deklaration und irreführende Werbung, Mogelpackungen und pfandfreie Billigdosen.

Im Interesse der Verbraucher ist eine systematische Überwachung erforderlich.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie ist die Lebensmittelüberwachung in Wiesbaden organisiert?
2. Wie viele Betriebe entfallen auf einen Kontrolleur?
3. Wie häufig werden verdachtsunabhängige Prüfungen durchgeführt?
4. Wie viele Verstöße wurden 2016 verzeichnet? Ist die Tendenz rückläufig oder zunehmend?
5. Wie kann sich der Verbraucher über geprüfte Betriebe informieren? Wie bewertet die Stadtverwaltung eine Kennzeichnung von Ladengeschäften z. B. nach einem Ampelsystem?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Lebensmittelüberwachung in der Stadt Wiesbaden obliegt dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Amt 39). Sie wird durch derzeit fünf Lebensmittelkontrolleure und eine beamtete Tierärztin durchgeführt. Zusätzlich wird die amtliche Fleischhygieneüberwachung durch drei praktizierende Tierärzte und einen amtlichen Fachassistenten sichergestellt.

- 2 -

Zu 2.:

Durchschnittlich entfallen im Jahr 2017 auf einen Lebensmittelkontrolleur ungefähr 600 Betriebe.

Zu 3.:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2898 Lebensmittelkontrollen durchgeführt, davon waren 126 Verdachtskontrollen.

Zu 4.:

Die Anzahl der festgestellten Verstöße betrug im Jahr 2014 6 %, im Jahr 2015 7,7 % und im Jahr 2016 10 %.

Zu 5.:

Dem Verbraucher stehen Auskünfte nach der Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) zur Verfügung. Sofern bundeseinheitliche Kriterien und eine bundeseinheitliche Anwendung sichergestellt werden, wird eine Ampelkennzeichnung über durchgeführte Kontrollen positiv bewertet.

Verteiler

Pressereferat

16

39

Dezernat II, Tgb.-Nr. 310/17



Der Magistrat

Dezernat für
Umwelt und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

16 . November 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. November 2017, Frage Nr. 92
gestellt durch Herrn Alexander Winkelmann (FDP)

Frage:

Transparenz bei Citybahnkosten

Auf der Website citybahnverbindet.de sind seit dem 11.10.2017 verschiedene Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Bau einer Stadtbahn zu finden. Unter anderem wird die Frage „Könnte das Geld nicht besser in Bildung oder andere Bereiche investiert werden?“ beantwortet. In der Antwort auf diese Frage wird nicht auf den Eigenanteil der Stadt Wiesbaden an Bau- und Betriebskosten eingegangen.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wird die Stadt Wiesbaden keinen Eigenanteil an den Baukosten oder den Betriebskosten der geplanten Citybahn tragen müssen? Wenn doch, wie hoch wird dieser bis zum Jahr 2022 liegen?
2. Stimmt der Magistrat der Auffassung zu, dass bei einer anderen politischen Schwerpunktsetzung der unter 1. genannte Betrag auch in andere Bereiche, wie z.B. den Schulbau, investiert werden könnte?
3. Hält der Magistrat die Beantwortung der Frage auf der o.g. Website, im Sinne einer transparenten und vollständigen Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über das Vorhaben, für gelungen?

Die Frage des Stadtverordneten Herrn Winkelmann beantworte ich wie folgt:

Ad 1:

Die Baukosten für den Streckenabschnitt „Theodor-Heuss-Brücke bis Hochschule Rhein-Main“ wurden in der den Fraktionen vorliegenden Machbarkeitsstudie auf 149 Mio. € geschätzt. Wenn die derzeit in Bearbeitung befindliche Nutzen-Kosten-Untersuchung ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von größer als 1 ergibt, würde eine Förderung durch Bund (60%) und Land Hessen (27,5%) möglich, so dass für die Landeshauptstadt Wiesbaden 12,5% (ca. 19 Mio. €) der Baukosten zu finanzieren wären. Dieser Betrag kann sich allerdings im Laufe der konkreten Planung noch verändern. An den späteren Betriebskosten muss sich die Stadt ebenfalls beteiligen. Zu dem konkreten Wert kann derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, weil noch viele Aspekte geklärt werden müssen, z. B. die Frage der finanziellen Förderung der Fahrzeugbeschaffung durch Bund und Land.

Ad 2:

Die Fördergelder von Bund und Land wären zweckgebunden für das Projekt „CityBahn“ und könnten nicht anders verwendet werden. Für den Magistrat sind sowohl Schulbau als auch die CityBahn, mit ihrer hohen Bedeutung zur Lösung der Verkehrsprobleme und der Verringerung der Schafstoffbelastung der Luft, äußerst wichtige Vorhaben, die beide im notwendigen Umfang finanziert werden müssen.

Ad 3:

Der Magistrat hält die Fragenbeantwortung auf der Webseite „citybahn-verbindet.de“ aufgrund des derzeitigen Planungsstandes für korrekt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Winkelmann', is written in a cursive style.